

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften: Ärztinnen und Ärzte in Voll- bzw. Teilbeschäftigung; Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz / Unterabteilung Umweltrecht: eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“; Abteilung 12 – Wasserwirtschaft / Unterabteilung Klagenfurt: eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ im Bereich Siedlungswasserwirtschaft; Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung; Bezirkshauptmannschaft Villach: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“; Bezirkshauptmannschaft Hermagor: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzvertretung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen KABEG Management, LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, LKH Laas, Gailtal-Klinik Hermagor, LKH Wolfsberg

Stadt Villach: Straßenmeister/in in der Abteilung Wirtschaftshof

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik: Mitarbeiter/in im Veranstaltungswesen & Informationsmanagement

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden, der Gemeinde Kleblach-Lind

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Althofen

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Sachsenburg

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes Feistritz/Drau – Kreuzner Straße – West in der Marktgemeinde Paternion

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Vorbeugung und Bekämpfung der Massenvermehrung von Fichtenborckenkäfern;

Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Aparanlage Pressegger See“ in der Stadtgemeinde Hermagor

Stadtgemeinde Völkermarkt

Raumordnungsgemäße Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften

Ärztinnen und Ärzte in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks4

Dienstverhältnis: Dienstverhältnisse in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Dienstort: für alle Dienstorte beim Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 6. September 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz / Unterabteilung Umweltrecht

Eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium (Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium) der Rechtswissenschaften; abgeschlossene Gerichtspraxis; eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist; mehrjährige Berufserfahrung; praktische Erfahrungen im Verwaltungsverfahren; Erfahrung im Verfassen von Schriftsätzen an die Verwaltungsgerichte und Gerichtshöfe Öffentlichen Rechts; gute EDV-Anwenderkenntnisse (Office-Programme); sehr gute Kenntnisse im Umgang mit den im juristischen Bereich notwendigen elektronischen Medien und Datenbanken; ausgezeichnete Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: in der Praxis erworbene Kenntnisse in möglichst unterschiedlichen Rechtsmaterien; spezielle Kenntnisse im Umweltrecht (WRG, IG-L, UIG, etc.); praktische Erfahrungen in der Verhandlungsführung; Erfahrung in juristischer Beratungstätigkeit / Aufsichtstätigkeit.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen Entscheidungsfreude, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Bereitschaft zur gründlichen Einarbeitung in unterschiedliche auch neue Rechtsgebiete, Bereitschaft zur laufenden Fort- und Weiterbildung, selbstsicheres Auftreten, eigenverantwortliche Arbeitsweise, gute Selbstorganisation, persönliche Belastbarkeit und Teamfähigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Selbstständige Führung wasserrechtlicher Verfahren inkl. Verhandlungsführung bei mündlichen Verhandlungen; Vertretung der Behörde bei Verfahren vor dem LVwG/VwGH; Aufsichtsbehördliche Tätigkeit betreffend Verbände nach dem WRG; Teilnahme an Verbands-sitzungen als Aufsichtsbehörde; Erledigung rechtlicher Anfragen und Abgabe rechtlicher Stellungnahmen im Rahmen der zugewiesenen Rechtsmaterien; Mitwirkung bei und Ausarbeitung von Verordnungen im jeweils zugewiesenen Materienbereich; materienbezogene Teilnahme/Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen.

Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. August 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft / Unterabteilung Klagenfurt

Eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ im Bereich Siedlungswasserwirtschaft

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Bauingenieurwesen oder ein sonstiges naturwissenschaftliches oder technisches Diplom-, Magister- oder Masterstudium mit wasserwirtschaftlichen Ausbildungsschwerpunkten; einschlägige Berufserfahrung in der Wasserwirtschaft; sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office, GIS Anwendungen); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: praktische Erfahrungen in der Siedlungswasserwirtschaft im Fachbereich der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abwasserreinigung und Oberflächenentwässerung; praktische Erfahrungen im Bereich Schutzwasserwirtschaft / Hochwasserschutz.

Tätigkeitsbeschreibung: Förderungsaufsicht bei Projekten der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abwasserreinigung (Siedlungswasserwirtschaft) mit Überwachungs- und Prüfungsaufgaben, Koordinations- und Beratungsaufgaben; Wasserbautechnischer Amtssachverständigendienst.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 23. August 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden. Die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 23. August 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fach-

hochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. August 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Win-

dows, Excel, Word); gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz; Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 23. August 2021 einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das KABEG Management gelangt für die Abteilung "Bau und Immobilienmanagement" folgende Stelle zur Besetzung:

Mitarbeiter/in Interne Revision im Gesundheitswesen

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Mitarbeiter/in im Patientenservice

Musiktherapeutin/Musiktherapeut

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Zahnärztin/Zahnarzt

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Für das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin in Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigung

Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. August 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Straßenmeister/in

in der Abteilung Wirtschaftshof (40 Wochenstunden, Entlohnungsgruppe c,

Dienstklasse V bzw. Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI). Mindestgehalt: monatlich brutto 2.610,43

Die Bewerbungsfrist endet am 15. August 2021.

Das angeführte Mindestgehalt entspricht der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten. Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/ karriere

Villach, am 2. August 2021

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

**Gustav Mahler Privatuniversität für Musik
Mießtalerstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik schreibt folgende Stellen aus:

Mitarbeiter*in im Veranstaltungswesen & Informationsmanagement

Ende der Bewerbungsfrist: 25. August 2021

Nähere Informationen:

<https://www.gmpu.ac.at/universitaet/jobs>

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. August 2021

Für die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik:
Der Rektor: Mag. Roland S t r e i n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 29. Juli 2021

60. Verordnung: Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes

Ausgegeben am 2. August 2021

61. Verordnung: Einkaufsnächte in Feldkirchen und Spittal

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Seeboden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Juli 2021, Zl. 03-Ro-111-1/14-2021, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 12. März 2020 und vom 19. November 2020, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

12a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1262/3 und 1262/6, KG Lieserhofen, im Ausmaß von ca. 970 m² von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

21/2019 Teilfläche des Grundstückes Nr. 1262/3, KG Lieserhofen, im Ausmaß von 3.060 m² von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Garten (§ 5 K-GplG 1995),

05/2020 Fläche des Grundstückes Nr. 240/2, KG Lieseregg, im Ausmaß von 1.031 m² von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

06/2020 Fläche des Grundstückes Nr. 261/1, KG Seeboden, im Ausmaß von 1.788 m² von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

08/2020 Teilfläche des Grundstückes Nr. 1663/1, KG Treffling, im Ausmaß von 810 m² von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Garten (§ 5 K-GplG 1995),

13/2020 Teilfläche des Grundstückes Nr. 967/1, KG Lieserhofen, im Ausmaß von 2.250 m² von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Kleblach-Lind**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Juli 2021, Zl. 03-Ro-57-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 27. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2019 eine Teilfläche von ca. 1.175 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1280/1 und 1280/2, KG Blafnig, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
in der Stadtgemeinde Althofen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Juli 2021, Zl. 03-Ro-3-1/12-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 22. Februar 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. .49, 93/2, .7/1, .7/3, 109/3, 93/3 und 93/4, alle KG Töschelsdorf, im Ausmaß von 13.978 m² von derzeit Grünland – landwirtschaftliche Hofstelle in Bauland – Sondergebiet – Hotel- und Gesundheitsresort (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

1b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. .7/1, .7/3, 104/1, 109/3, 530 und 532/2, alle KG Töschelsdorf, im Ausmaß von 14.168 m² von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Sondergebiet – Hotel- und Gesundheitsresort (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

1c/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 109/3, 93/3 und 93/4, alle KG Töschelsdorf, im Ausmaß von 2.656 m² von derzeit Grünland – landwirtschaftliche Hofstelle in Grünland – Themengarten (§ 5 K-GplG 1995),

1d/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. .7/1, 104/1, 104/2, 109/3, 530, 532/2 und 93/4, alle KG Töschelsdorf, im Ausmaß von 16.633 m² von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Themengarten (§ 5 K-GplG 1995),

1e/2020 Teilfläche des Grundstückes Nr. .7/1, KG Töschelsdorf, im Ausmaß von 160 m² von derzeit Grünland – landwirtschaftliche Hofstelle in Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

1f/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. .7/1 und .7/4, alle KG Töschelsdorf, im Ausmaß von 528 m² von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gut Krumfelden Gesundheitsresort 01/2020“ vom 22. Februar 2021 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Sachsenburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg hat mit Beschluss vom 10. Juni 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 308/8, KG Sachsenburg, im Ausmaß von 892 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 22. Juni 2021, Geschäftszahl: 2021-0.441.026, das Erlöschen der Herrn DI Ernst Lagger verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft mit Ablauf des 22. Juni 2021 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. August 2021

Für den Landeshauptmann:
Mag. N i e d e r d o r f e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 20. Juli 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/13-2021, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat August 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat August 2021 mit € 1,90 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Juli 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
M a r t i n G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 15. Juni 2021, Zahl: VL3-BAU-491/2021 (004/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pattertion am 29. April 2021, Zahl: 610/1/2021/Ing.Mü/Ze, beschlossenen Teilbebauungsplan „Feistriz/Drau – Kreuzner Straße – West“, genehmigt.

Gleichzeitig wird der bisher geltende Teilbebauungsplan „Kreuzner Straße – West“ vom 30. September 1997, Zahl: 610/1/97/P/Ho und der Teilbebauungsplan für einen Lebensmittelmarkt vom 20. März 2002, Zahl: 610/1/02/Ing.M/H, außer Kraft gesetzt.

Der Teilbebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 29. Juli 2021

Für den Bezirkshauptmann:
M a g. T r a b e

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer.

Gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Verwaltungsbezirkes der Bezirkshauptmannschaft Hermagor.

§ 2

(1) Die Eigentümer von Waldflächen, ihre Forst- und Forstschutzorgane sowie die Inhaber von Flächen gemäß § 1a Abs. 4 und 5 und § 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, und die Inhaber von Holz haben ihre Wälder und Hölzer regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Fichtenborkenkäfern (*Pityogenes chalcographus* – Kupferstecher, *Ips typographus* – Buchdrucker, *Ips amitinus* – Kleiner achtzähliger Fichtenborkenkäfer) zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung und/oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.

(2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung der Fichtenborkenkäfer (Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- und/oder Ausbohrlöchern am Stamm, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürrwerden der Krone stehender Nadelbäume) sind auch schon Erscheinungen (z.B. durch abiotische Einflüsse wie Wind, Schnee oder auf sonstige Weise geschädigte und nicht aufgearbeitete Schadhölzer), die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung der Fichtenborkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Bezirksforstinspektion (Telefonnummer: 050536/63180; Fax: 050536/63810; E-Mail: bhhe.bf@ktn.gv.at) zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).

(3) Geschlägertes Holz ist, sofern es nicht binnen drei Tagen nach Fällung mit einem Farbzusatz erkennbar begiftet wurde, binnen 14 Tagen zu entrinden oder aus dem Wald abzuführen.

§ 3

(1) Die Aufarbeitung oder bekämpfungstechnische Behandlung – Schlägerung, Entrindung, vollständige Abfuhr aus dem Wald und Behandlung der Resthölzer (Wipfelstücke) – der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Hölzer und der unmittelbar angrenzenden Bäume (mindestens eine Baumlänge), welche sich in technisch bringbarer Lage befinden, ist unverzüglich durchzuführen und abzuschließen.

(2) Neu festgestellte, befallene Hölzer sind gleichfalls aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(3) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen immer, nicht aufgearbeitet oder nicht bekämpfungstechnisch behandelt wurden, sind von jedermann unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Bezirksforstinspektion, zu melden.

§ 4

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung stellt gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 18 Forstgesetz 1975 eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hermagor, am 29. Juli 2021

Der Bezirkshauptmann i.V.:
Mag. F i a n

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor hat mit Bescheid vom 8. Juni 2021, Zahl: HE3-BAU-2930/2021 (004/2021), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor, am 18. Februar 2021 beschlossenen Teilbebauungsplan „Aparanlage Pressegger See“, Zahl: 610/2021-AL-Rb/Br, für die Parz. Nr. 733, 734, 737/2, .268 sowie für Teilflächen der Parz. Nr. 737/1 und 740, alle KG Nampolach, mit einer Fläche von ca. 10.584 m², genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Hermagor, am 30. Juli 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. (FH) H e b e i n

Stadtgemeinde Völkermarkt**Raumordnungsgemäße Bewilligung
gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996**

Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 2. August 2021, Zahl: 031-0/A/3560/2021 I, wurde auf Antrag von Herrn Manfred Hollauf, Fliederweg 12, 9100 Völkermarkt, nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom 24. Februar 2021, Prot. Nr. 1/2021, Top 2 und der Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 14. Juli 2021, Zahl: 03-Ro-125-1/17-2021, die raumordnungsgemäße Bewilligung für den Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses sowie Neuerrichtung Carport und Holzlagerplatz auf dem Grundstück Nr. 171 KG Ritzing laut Einreichplan und technischem Bericht der Völkermarkter Bau GmbH, Bau- und Projektmanagement, Gewerbepark 4, 9100 Völkermarkt, vom 22. Oktober 2019, erteilt.

Völkermarkt, am 2. August 2021

Der Bürgermeister:
Markus L a k o u n i g g, MBA

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.